

# **Bescheid**

über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. Mai 2009

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

17.07.2013 II 27-1.40.21-10/13

#### **Zulassungsnummer:**

Z-40.21-212

#### **Antragsteller:**

**Sotralentz Packaging S.A.S** 3, rue de Bettwiller 67320 Drulingen FRANKREICH

### **Zulassungsgegenstand:**

Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) 750 I, 1000 I, 1500 I, 2000 I und 2500 I Typ: 750 TELB 66; 1000 TELH 66; 1000 TELB 72; 1500 TEL 72, 2000 TEL 72 und 2500 TEL 88 Behältersystem

Geltungsdauer

vom: 17. Juli 2013 bis: 30. Juni 2014

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-212 vom 29. Mai 2009, geändert und ergänzt mit Bescheid vom 19. April 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.21-212

Seite 2 von 2 | 17. Juli 2013

#### ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

#### In Abschnitt 2.3.1 wird der Absatz (3) und (4) wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Behälter dürfen nur in den nachfolgend aufgeführten Werken auf denselben Fertigungsanlagen hergestellt werden, auf denen die in der Erstprüfung von der Zertifizierungsstelle positiv beurteilten Behälter gefertigt wurden:
  - Sotralentz
     Werk Drulingen
     FRANKREICH
  - Sotralentz sp. Z o.o ul. Unii Europejskiej 26 96 – 100 SKIERNIEWICE POLEN
  - (4) Die blasgeformten Behälter für Heizöl und Dieselkraftstoff dürfen mit einer permeationshemmenden Innenbeschichtung¹ versehen werden.

#### In Abschnitt 2.4.3 wird der Absatz (2) wie folgt geändert:

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Anlage 4.4, Abschnitt 2, durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Holger Eggert Beglaubigt Referatsleiter

Die Rezeptur der Innenbeschichtung ist dem DIBt bekannt.

Z63272.13 1.40.21-10/13